

Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.08.2003)

**Bekanntmachung
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
vom 6. August 2004 IEM-6 7671.3**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) ist gemäß Art. 7 ZuVLFG vom 24. Juni 2003 zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO). Die Landesanstalt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Landesanstalt lässt die Verwendung von Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, für die Erzeugung von nicht verarbeiteten, pflanzlichen Agrarerzeugnissen in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften, im Freistaat Bayern für alle in der Anlage 1 aufgeführten Arten und Sortengruppen zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen entfällt damit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch die für den Verwender zuständige Kontrollstelle des ökologischen Landbaus.

2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1. Die Genehmigung gilt für alle Sorten der in der Anlage 1 aufgeführten Arten und Sortengruppen, mit Ausnahme der in der Datenbank www.organicxseeds.com/de als ökologisch verfügbar angezeigten Sorten. Geltende Fassung der Anlage 1 ist die, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank www.organicxseeds.com/de eingestellt ist.

2.2 Nimmt ein Verwender die allgemeine Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er über eine von der Datenbank www.organicxseeds.com/de ausgestellte Bestätigung der Nichtverfügbarkeit den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer Sortengruppe zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt und dass die konkrete Sorte zum Zeitpunkt der Bestellung des Saatguts nicht als verfügbar in der Datenbank angezeigt wird.

Der Zugang zur Datenbank erfordert folgende Angaben:

- Kontrollnummer des Verwenders und zuständige Kontrollstelle sowie
- Ein freiwählbarer Benutzername und ein freiwählbares Passwort

Für die Ausstellung der Bestätigung der Nichtverfügbarkeit ist folgende Angabe vom Verwender in die Datenbank einzutragen:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte (deutsche Bezeichnung, wissenschaftliche Bezeichnung, Sortenname), die verwendet werden soll.

Die erforderlichen Angaben können auch von der für den Verwender zuständigen Kontrollstelle oder von Dritten in die Datenbank eingegeben werden.

Die Bestätigung der Nichtverfügbarkeit ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Bestätigung ist der Kontrollstelle bei der Betriebsinspektion vorzulegen.

2.3 Das nach dieser Allgemeinverfügung bestellte Saatgut darf nur innerhalb einer Frist von maximal 2 Jahren nach Bestelldatum verwendet werden.

2.4 Nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln dürfen nur verwendet werden, wenn

- das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden als mit den gemäß Anhang II Teil B EG-Öko-VO für eine Behandlung von Saatgut erlaubten, außer es wurde aus Gründen der Pflanzengesundheit für alle Sorten einer bestimmten Art durch die zuständige Behörde eine chemische Behandlung gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben, und

- das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt wurden.
- 3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Juli 2006.
- 4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
- 6. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt, Menzinger Straße 54, 80638 München, eingesehen werden.

Gründe

I.

Die Landesanstalt ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde in Bayern im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO), sowie zuständige Behörde im Sinn von Nr. 2.1.5 LMBek vom 7. November 2003.

II.

Die Allgemeinverfügung zur Zulassung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, für die Erzeugung von Produkten des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a) der EG-Öko-VO beruht auf Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a) EG-Öko-VO und den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003. Danach kann die Landesanstalt allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung für die Verwendung von bestimmten Arten oder Sorten von Saatgut oder Pflanzkartoffeln erteilen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt wurden.

Eine allgemeine Genehmigung kann erteilt werden,

- für eine bestimmte Art, wenn und soweit keine Sorte der Art in die Datenbank eingetragen ist (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1452/2003) oder
- für eine bestimmte Sorte, wenn und soweit die Sorte nicht in die Datenbank eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art für den Verwendungszweck geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist. (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 1452/2003)

III.

Die Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ist zur Zeit nicht ausreichend. Mit einem befriedigendem Angebot ist danach in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Die Liste in Anlage 1 der Allgemeinverfügung enthält insbesondere Gemüsearten bzw. Gemüse-Sortengruppen, für die derzeit kein oder nur sehr wenig ökologisches Saatgut in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch in Bayern verfügbar ist.

Die Liste in Anlage 1 wurde von Fachberatern für ökologischen Landbau in Zusammenarbeit mit Verbänden des Ökolandbaus, der Saatgutindustrie und den Kontrollstellen im ökologischen Landbau erstellt. Dabei wurden entsprechend der Systematik der Datenbank „organicXseeds“ Sorten anhand ihres Verwendungszwecks zu Sortengruppen zusammengefasst. Die Liste enthält nur Sortengruppen, für die bislang überhaupt keine Sorte in Ökoqualität bzw. nur solche Sorten in Ökoqualität verfügbar sind, die für den erwerbswirtschaftlichen Anbau nicht geeignet sind. Trotz der Verfügbarkeit von Saatgutsorten, die nach dem ökologischen Verfahren vermehrt wurden, ist eine allgemeine Genehmigung auch dann für Sorten einer Sortengruppe möglich, wenn die in Ökoqualität verfügbaren Sorten nach Einschätzung der Expertengruppe nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind, da die verfügbare Sorte dann i. S. d. Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c) der VO (EG) 1452/2003 nicht in gleicher Weise wie die übrigen Sorten der Sortengruppe für den Anbau geeignet ist.

Durch die Einschätzung der Expertengruppe wird gewährleistet, dass für jede Sorte der in Anlage 1 genannten Sortengruppe keine Sorte in ökologischer Qualität vorhanden ist, die zu dem geplanten Verwendungszweck gleich geeignet ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Sorten der Sortengruppen in Anlage 1 gemäß Artikel 5 Abs. 4 der VO (EG) 1452/2003 erfüllt.

Die Liste der Sorten ist dieser Allgemeinverfügung als verbindliche Anlage 1 in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fassung beigefügt.. Die Liste wird laufend aktualisiert.

IV.

Mit der Eintragungs- bzw. Dokumentationspflicht stellt die Landesanstalt sicher, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung durch die Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 9 der EG-Öko-VO überprüft werden kann.

Durch die Erfassung der verwendeten Arten und Sorten soll ein Überblick über den Bedarf aus ökologischem Saatgut gewonnen werden, der es ermöglicht, den tatsächlichen Bedarf für die einzelnen Sorten besser zu bestimmen. Interessierten wird eine wichtige Planungsgrundlage für die ökologische Vermehrung der bisher nur konventionell verfügbaren jeweiligen Sorten bereit gestellt. Auf diese Weise lässt sich erreichen, dass der Umfang der in Anlage 1 aufgelisteten Arten und Sortengruppen fortlaufend reduziert werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt, Menzinger Straße 54, 80638 München, einzulegen.

Enzler, Landwirtschaftsdirektor